



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Nov. 2022

GESCHÄFTSORDNUNG	1
Präambel	3
I) Allgemeine Regelungen	3
1. Allgemeines	3
2. Einberufung von Sitzungen	3
3. Sitzungsleiter	4
4. Beschlussfassung	4
5. Schweigepflicht/Rückgabepflicht	5
II) Vorstände	5
1. Allgemeine Grundsätze zu den Vorständen und deren Geschäftsführung	5
2. Geschäftsverteilung und Gesamtverantwortung	6
3. Vorsitzender des Vorstandes/der Geschäftsführung	7
4. Vorstandssitzungen und Beschlüsse	7
5. Haushalts- und Finanzplanung und Berichterstattung an die	8
Mitgliederversammlung des DJB	8
6. Zustimmungsbedürftige Geschäfte	8
III) Präsidium	9
1. Grundsätze zum Präsidium	9
2. Referenten und Ausschüsse/Kommissionen	10
IV) Aufgabenverteilung/-abgrenzung sowie Kompetenzen zwischen Vorstand und Präsidium	11
V) Schluss	11
VI) Anlagen	11

Geschäftsordnung Deutscher Judo Bund e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung des Deutschen Judo Bund e.V. (kurz >>DJB<<) gilt für die rechtsgeschäftlichen und sonstigen Handlungen innerhalb der Organe des Vorstandes bzw. des Präsidiums nebst ehrenamtlicher und hauptamtlicher Referenten und etwaiger Ausschüsse/Kommissionen sowie für die Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen dem Präsidium und dem Vorstand und gegebenenfalls sonstiger Gremien.

Dieser Geschäftsordnung vorrangig ist die Satzung des DJB und dort vor allem deren §§ 16, 17 und 18.

Jedes Mitglied eines Gremiums hat sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung zu verpflichten.

Diese Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplänen wird vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt.

I) Allgemeine Regelungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vorstand sowie das Präsidium nebst ehrenamtlicher und hauptamtlicher Referenten und Ausschüssen/Kommissionen (nachfolgend nur noch kurz: >>Gremien<<) haben die Aufgaben, die ihnen durch Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaigen Ordnungen übertragen werden.
- 1.2. Die Mitglieder der Gremien haben grundsätzlich innerhalb deren Gremien gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen innerhalb der Gremien sind sie grundsätzlich nicht gebunden

2. Einberufung von Sitzungen

- 2.1. Die Gremien sind nach Bedarf einzuberufen. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- 2.2. Die Sitzungen der Gremien werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.

- 2.3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Soweit sachdienlich, sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Unterlagen ausgearbeitet werden, die mit der Einberufung versandt werden.

3. Sitzungsleiter

- 3.1. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums leitet die Sitzung.
- 3.2. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.
- 3.3. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- 3.4. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen.
- 3.5. Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können fachkundige Personen, Sachverständige und Auskunftspersonen oder Mitglieder anderer Gremien zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Beschlüsse der Gremien werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder oder per Videokonferenzen oder mit gemischten Medien abzuhalten.
Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden aber auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen durchgeführt werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

- 4.2. Ein Gremium ist im Grundsatz beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen es zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied nimmt im Sinne dieser Bestimmung gleichfalls dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
Grundsätzlich werden Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, es erfolgt ein Beschluss mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden, über eine geheime Abstimmung.

- 4.3. Beschlüsse eines Gremiums werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Kommt ein Beschluss wegen Stimmgleichheit vom grundsätzlichen Zählergebnis nicht zustande, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4.4. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Art der Durchführung der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten. Über die Richtigkeit der Niederschrift wird in der jeweils nächsten Gremiensitzung beschlossen.
- 4.5. Der Vorsitzende eines Gremiums ist ermächtigt, im Namen des Gremiums die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben bzw. Rechtsgeschäfte vorzunehmen, soweit nicht etwas Anderes geregelt oder beschlossen ist.

5. Schweigepflicht/Rückgabepflicht

- 5.1. Die Mitglieder eines Gremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Gremiums bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen, Dritten gegenüber grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung eines Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen, der Inhalt sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder. Soweit Tatsachen und Informationen zur Veröffentlichung an Dritte bestimmt sind, ist dies in der Sitzung des Gremiums festzulegen.
- 5.2. Beabsichtigt ein Mitglied, Informationen und Tatsachen, deren Veröffentlichung an Dritte nicht festgelegt ist, weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende eines Gremiums darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Gremiums hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Gremiums herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Mitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- 5.3. Die Mitglieder eines Gremiums sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten des DJB beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den DJB zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenso auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

II) Vorstände

1. Allgemeine Grundsätze zu den Vorständen und deren Geschäftsführung

- 1.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des DJB unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie ihrer Dienstverträge.
- 1.2. Jeder Vorstand ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte des DJB mit den übrigen Gremien vertrauensvoll zum Wohle des DJB zusammenzuarbeiten.
- 1.3. Sprecher des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.
- 1.4. Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ein Vorstand vertritt alleine. Sollten mehrere Vorstände bestellt sein, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam den DJB nach innen und nach außen.
- 1.5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Anstellung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder den DJB beim Abschluss und der Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstände vertritt.
- 1.6. Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt (ehren- und/oder hauptamtlich) auf Ebene des DJB oder dessen Mitgliedern i.S.v. § 6 Abs 1 lit a) bis d) der Satzung des DJB innehaben.
- 1.7. Aufgaben des Vorstandes sind u. a.:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des DJB nach außen und innen und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist;
- b) das gesamte operative Geschäft des DJB; alle unternehmerischen Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen;
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlage an das Präsidium und die Mitgliederversammlung;
- d) Umsetzung der Strategie des DJB gemeinsam mit dem Präsidium;
- e) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen und hauptamtlichen Referenten/innen des DJB;
- f) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen;
- g) der Betrieb der Geschäftsstelle.

2. Geschäftsverteilung und Gesamtverantwortung

- 2.1. Jeder Vorstand trägt ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des Geschäftsverteilungsplanes gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des DJB. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung haben die Vorstände kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des DJB zusammenzuarbeiten.
- 2.2. Jeder Vorstand leitet den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung und ist insoweit allein geschäftsführungsbefugt, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt. Bestehen zwischen einzelnen Vorständen Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, so entscheidet hierüber das Präsidium.
- 2.3. Die Geschäftsbereichszuständigkeit eines Vorstandes berührt die Gesamtverantwortung des Vorstandes nicht. Unbeschadet ihrer Geschäftsbereichszuständigkeit werden alle Vorstände für die Lage und den Geschäftsverlauf des DJB entscheidenden Daten und Angelegenheiten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf die Wahrnehmung geschäftlicher Chancen, auf die Vornahme wünschenswerter Verbesserungen oder zweckmäßiger Änderungen durch Anrufung der Gesamtgeschäftsführung hinwirken zu können.
- 2.4. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich der Vorstand zuvor mit dem/den anderen beteiligten Vorständen abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Beschlussfassung der gesamten Geschäftsführung (Gesamtgeschäftsführung) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die DJB erforderlich ist. Über ein solches selbst ständiges Handeln ist die Gesamtgeschäftsführung spätestens in einer nächsten Sitzung zu unterrichten. Jeder Vorstand muss Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs ferner der Gesamtgeschäftsführung vorlegen, wenn sie von besonderer Bedeutung, insbesondere mit außergewöhnlichen Auswirkungen oder Risiken behaftet sind.

2.5. Die Vorstände unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jeder Vorstand ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstand behoben werden konnten. Die Maßnahme hat dann zu unterbleiben, bis die Gesamtgeschäftsführung eine Entscheidung herbeigeführt hat.

2.6. Die Vorstände entscheiden in ihrer Gesamtheit:

- a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung des DJB oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die Gesamtgeschäftsführung vorsehen;
- b) in allen Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Präsidiums des DJB einzuholen ist;
- c) über die Aufstellung des Jahresabschlusses des DJB und etwaiger konsolidierter Jahresabschlüsse, jeweils einschließlich des Lageberichts;
- d) über grundsätzliche Fragen der Organisation des DJB, der Geschäftspolitik sowie der Haushalts- und Finanzplanung (Gewinn- und Verlust, Investitions-, Finanz- und Personalplanung);
- e) sofern ein Vorstand eine Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung beantragt.

Die Gesamtgeschäftsführung kann einzelne Vorstände mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die der gesamten Geschäftsführung obliegen. Ist ein Vorsitzender bestellt, entscheidet dieser hierüber.

3. Vorsitzender des Vorstandes/der Geschäftsführung

3.1. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Koordination der Geschäftsbereiche. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung sowie auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung und der Organe/Gremien festgelegten Ziele hinzuwirken. Von den sonstigen Vorständen kann er jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des DJB verlangen, die im Geschäftsbereich des um Auskunft angegangenen Vorstandes liegen. Der um Auskunft angegangene Vorstand hat dafür zu sorgen, dass dem Vorsitzenden auf Verlangen die maßgeblichen Papiere und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

3.2. Der Vorsitzende repräsentiert die Geschäftsführung nach außen, insbesondere gegenüber Verbänden, Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Publikumsorganen. Er oder der Geschäftsverteilungsplan kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf einen anderen Vorstand übertragen.

4. Vorstandssitzungen und Beschlüsse

4.1. Sitzungen des Vorstandes sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie müssen stets stattfinden, wenn es das Wohl des DJB erfordert. Darüber hinaus kann jeder Vorstand jederzeit die sofortige Einberufung einer Geschäftsführersitzung verlangen. Außerdem kann jeder Vorstand verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4.2. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet, ansonsten durch den an Dienstjahren älteste Vorstand.

4.3. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Vorstände der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht die Gesamtgeschäftsführung

nur aus zwei Mitgliedern, so ist diese nur beschlussfähig, wenn alle Vorstände an der Beschlussfassung teilnehmen. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandes soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Die abwesenden Vorstände sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- 4.4. Die Gesamtheit der Vorstände beschließt, soweit nicht abweichend angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstände. Ist ein Vorsitzender bestellt, so zählt seine Stimme bei Stimmengleichheit doppelt, was auch gilt, wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht.

5. Haushalts- und Finanzplanung und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des DJB

- 5.1. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des DJB obliegt den Vorständen. Ist ein Vorsitzender bestellt, obliegt ihm die Federführung.
- 5.2. Die Vorstände haben der Mitgliederversammlung des DJB zudem die Finanz- und Haushaltsplanung (insbesondere Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions-, Personal- und Stellenplanung) nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium für das folgende Geschäftsjahr, zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.3. Die Vorstände haben zudem das Präsidium vierteljährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Gewichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, umfassend über alle für die DJB relevanten Fragen der Finanz- und Haushaltsplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Bei der Berichterstattung haben die Vorstände auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der Planung und von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Die Vorstände haben dabei insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanz- und Haushaltsplanung erwachsen zu informieren sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme, die insbesondere sicherstellen sollen, dass keine Vermögensgegenstände unbefugt benutzt werden und die finanziellen Informationen verlässlich sind. Die Berichte sind grundsätzlich in angemessenem Umfang schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung geboten ist.
- 5.4. Das Präsidium kann von jedem Vorstand während üblicher Geschäftszeiten jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des DJB verlangen.

6. Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 6.1. Die Vorstände bedürfen für folgende Maßnahmen und Geschäfte des DJB der Zustimmung des Präsidiums, soweit nicht zusätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung des DJB zudem notwendig ist
 - a) Verabschiedung oder Änderung von Finanz- und Haushaltsplänen (z.B. Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions-, Personal-, Stellen- und ähnliche Pläne), unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen;
 - b) wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftszweigs des DJB oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Satzungs- und Geschäftsgegenstandes wesentlich abweichender Geschäftszweige;

- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, oder ähnlich weitreichenden Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- d) Abschluss, Änderung, Kündigung/Beendigung von Verträgen oder Vereinbarungen mit einem Gesamtwertvolumen/Vergütung von Euro 50.000,00, wozu auch die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Sicherheitengestellungen zählen.
- e) Angelegenheiten, über die in der Gesamtgeschäftsführung keine Einigung erzielt werden kann;

6.2. Die Zustimmung zu einzelnen Maßnahmen oder Geschäften der in den vorgenannten Absätzen genannten Art ist entbehrlich, sofern diese im Rahmen der Finanz- und Haushaltsplanung bereits von der Mitgliederversammlung des DJB im Einzelfall genehmigt worden sind.

III) Präsidium

1. Grundsätze zum Präsidium

1.1. Das Präsidium erfüllt die strategischen Aufgaben des DJB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium nimmt zudem Aufgaben der Repräsentanz des DJB wahr. Die Repräsentation und sportpolitische Interessenswahrnehmung des DJB bei offiziellen Anlässen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium.

1.2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten/der Präsidentin
- b. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport
- c. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Leistungssport
- d. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Verbandsentwicklung
- e. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen
- f. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Medien/Öffentlichkeitsarbeit
- g. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Jugend
- h. dem/der Athletenvertreter/in

Die Aufgaben im Einzelnen der jeweiligen Präsidiumsmitglieder wird durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der Anlage zu dieser Geschäftsordnung ist.

1.3. Das Präsidium wird grundsätzlich mit nachfolgenden Ausnahmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

- a) Der Vizepräsident/in Jugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.
- b) Die Athletenvertreter/innen werden durch die Athletensprecher der jeweiligen Altersgruppen der Nationalmannschaften des DJB gewählt

Diese beiden vorgenannten Präsidiumsmitglieder müssen jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

1.4. Das Präsidium wird auf der Grundlage eines Arbeitsplanes turnusmäßig durch den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten/in zu

Versammlungen eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Der Präsident ist als Vorsitzender des Präsidiums anzusehen und nimmt in der Mitgliederversammlung des DJB die Stimme des Präsidiums wahr. Das Präsidium soll 4x pro Jahr tagen; dies kann auch digital erfolgen. Mindestens eine Sitzung im Jahr soll davon gemeinsam mit den unter III) 2.1. aufgeführten Referenten erfolgen.

- 1.5. Ein Mitglied des Präsidiums darf innerhalb des DJB grundsätzlich nicht mehr als ein Amt innehaben. Eine Ausnahmeregelung nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium nach interner Abstimmung ein Ersatzmitglied vorübergehend berufen. Ausgenommen ist der Vizepräsident/in Jugend und der Athletenvertreter/in, bei denen auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Gremiums eine Nachwahl erfolgen muss.
- 1.6. Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 1.7. Die Sonderregelungen und Eigenverantwortung für die Jugend im DJB sind zu beachten, insbesondere § 19 der Satzung des DJB.
- 1.8. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im DJB mit den übrigen Gremien vertrauensvoll zum Wohle des DJB zusammenzuarbeiten.
- 1.9. Das Präsidium lädt die Mitgliederversammlung nach § 13 der Satzung des DJB ein.

2. Referenten und Ausschüsse/Kommissionen

- 2.1. Das Präsidium bedient sich ehrenamtlicher und hauptamtlicher Referentinnen und Referenten für besondere Aufgaben.

Die ehrenamtlichen Referentinnen und Referenten werden durch das Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Hauptamtliche Referentinnen und Referenten werden durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand berufen. Die zuständigen Gremien (also die Ausschüsse und Kommissionen) haben Vorschlagsrecht, von denen nur aus wichtigem Grund bei der Berufung abgewichen werden soll.

Folgende ehrenamtliche Referentinnen und Referenten sollen insbesondere vom Präsidium berufen werden:

- a) die Kampfrichterreferenten/innen
- b) die Ligareferenten/innen
- c) die Kata-Referenten/innen
- d) die Pressereferenten/innen
- e) die Behindertensportreferenten/innen
- f) die Seniorensportreferenten/innen
- g) die Schulsportreferenten/innen

Die Aufgaben und sonstige Regelungen zu den Referenten bestimmt sich nach den einschlägigen Ordnungen der Referate.

Die Referenten arbeiten dabei auch dem Vorstand zu und sollen zugewiesene Teilaufgaben für den Vorstand erledigen. Die Arbeit der Referenten wird durch die Geschäftsstelle des DJB unterstützt.

Die Referenten haben dem Präsidium und Vorstand periodisch zu berichten. Das Präsidium und der Vorstand können von einem Referenten Auskünfte über sein Ressort verlangen. Die Referenten können über das zuständige Präsidiumsmitglied einen Antrag für die Mitgliederversammlung stellen. Das zuständige Präsidiumsmitglied muss als Antragsteller den Antrag in die Mitgliederversammlung einbringen und vorstellen. Das Präsidium bleibt in seiner Entscheidung zum gestellten Antrag in der Mitgliedsversammlung frei.

- 2.2. Das Präsidium und/oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse und Aufgaben vor, erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen und wirken nach Vorgaben bei der Umsetzung mit. Ausschüsse werden jeweils an ein Mitglied im Präsidium und Vorstand verantwortlich angebunden.

IV) Aufgabenverteilung/-abgrenzung sowie Kompetenzen zwischen Vorstand und Präsidium

- 1.1. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeiten das Präsidium und der Vorstand sowie alle Gremien vertrauensvoll zum Wohle des DJB eng zusammen.
- 1.2. Die Mitglieder des Vorstandes und Präsidiums sollen jeweils wechselseitig an deren jeweiligen Sitzungen teilnehmen. Gleiches gilt für die Sitzungen sonstiger Gremien, wie Referate, Ausschüsse und Kommissionen.
- 1.3. Die laufende Geschäftsführung obliegt allein dem Vorstand, es sei denn, eine Geschäftsführungsmaßnahme bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium hat eine Überwachungsfunktion hinsichtlich der Geschäftsführung. Im Rahmen der Überwachungsfunktion, kann sich das Präsidium der Unterstützung von Fachkräften und Sachverständigen auf Kosten des DJB bedienen und diese auch direkt beauftragen.
- 1.4. Das Präsidium ist für die strategische Ausrichtung des DJB und dessen Repräsentanz und sportpolitische Interessenwahrnehmung zuständig.
- 1.5. Die Mitglieder des Präsidiums und die ehrenamtlichen Referenten/innen werden durch den Vorstand im Rahmen deren Ressorts unterstützt und unterstützen den Vorstand wiederum bei der laufenden Geschäftsführung.

V) Schluss

Diese Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplänen wurde vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung des DJB am 14.11.2020 beschlossen.

VI) Anlagen

1. Geschäftsverteilungsplan Präsidium
2. Geschäftsverteilungsplan Vorstände

Anlage: Geschäftsverteilungsplan Vorstand, Stand 10/2023

